

Antrag an die Generalversammlung von swissICT

Bedingte Statutenänderung im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung

1. Ausgangslage

Der Vorstand prüft derzeit die Möglichkeit, für swissICT eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks zu beantragen.

Eine Voraussetzung für eine solche Steuerbefreiung ist in der Regel eine Vermögensbindungsklausel in den Statuten. Diese verlangt, dass im Falle einer Auflösung des Vereins ein verbleibendes Vermögen nicht an Mitglieder verteilt werden darf, sondern an eine ebenfalls steuerbefreite Organisation mit ähnlichem Zweck übergeht.

Um diese Voraussetzung zu erfüllen, ohne die Statuten unnötig zu verändern, falls keine Steuerbefreiung erteilt wird, schlägt der Vorstand vor, der Generalversammlung eine bedingte Statutenänderung zu unterbreiten. Diese würde nur dann in Kraft treten, wenn swissICT tatsächlich eine Steuerbefreiung erhält, die diese Änderung verlangt.

2. Gründe für die Beantragung einer Steuerbefreiung

1. Steuerbefreiung des Vereins selbst

swissICT müsste auf seinen Erträgen grundsätzlich keine Gewinn- und Kapitalsteuern mehr bezahlen. Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit zwar begrenzt, stellen jedoch dennoch eine Entlastung dar.

2. Steuerliche Abzugsfähigkeit für Privatpersonen

Mitgliederbeiträge von Privatpersonen könnten künftig in vielen Fällen als Spenden steuerlich geltend gemacht werden, was die Mitgliedschaft für natürliche Personen attraktiver macht.

3. Keine Nachteile für juristische Personen

Unternehmen können ihre Mitgliederbeiträge bereits heute als Geschäftsaufwand verbuchen. Für diese Mitglieder ergibt sich daher zwar kein zusätzlicher direkter steuerlicher Vorteil, jedoch auch kein Nachteil.

4. Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten über Spendenbudgets

Ein wesentlicher zusätzlicher Effekt ergibt sich daraus, dass viele Unternehmen und Organisationen separate Budgets für Spenden, Förderbeiträge oder Zuwendungen an steuerbefreite Organisationen führen.

Zudem gibt es bereits steuerbefreite oder gemeinnützige Organisationen, die Mittel nur an ebenfalls steuerbefreite Institutionen weitergeben dürfen.

Eine Steuerbefreiung von swissICT würde es solchen Organisationen ermöglichen, Projekte, Initiativen oder Programme von swissICT finanziell zu unterstützen, ohne dass dies aus dem regulären Marketing- oder Mitgliederbudget erfolgen muss.

Gerade dieser vierte Punkt eröffnet zusätzliche Perspektiven für Projektfinanzierungen und für das Gewinnen neuer Mitglieder oder Förderpartner und stellt damit einen strategisch relevanten Vorteil dar.

3. Vorgeschlagener Antrag an die Generalversammlung

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung vom 5. Mai, folgende bedingte Statutenänderung zu beschliessen:

3.1. Formulierung der Statutenänderung

Art. 34 der Statuten von swissICT wird wie folgt geändert:

Bisher:

Die Auflösung des Verbandes beschliesst eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vermögens. Es darf ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

Neu:

Die Auflösung des Verbandes beschliesst eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vermögens. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.2. Bedingtes Inkrafttreten

Diese Statutenbestimmung tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass swissICT von der zuständigen Steuerbehörde als steuerbefreite Organisation wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks anerkannt wird.

Der Vorstand wird ermächtigt festzustellen, wann die entsprechende Steuerbefreiung rechtskräftig erteilt worden ist, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statutenbestimmung zu beschliessen.

3.3. Nichteintritt der Bedingung

Wird swissICT keine Steuerbefreiung gewährt, tritt diese Statutenbestimmung nicht in Kraft.

4. Zweck dieses Vorgehens

Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass:

- die formalen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt werden können,
- gleichzeitig keine Statutenänderung wirksam wird, falls die Steuerbefreiung nicht zustande kommt,
- der Vorstand lediglich den Zeitpunkt des Inkrafttretens feststellt, ohne selbst inhaltliche Änderungen an den Statuten vorzunehmen.

5. Beschlussvorschlag des Vorstand an die Generalversammlung

Der Vorstand empfiehlt der Generalversammlung von swissICT am 5. Mai 2026, den obenstehenden Antrag auf bedingte Statutenänderung zu genehmigen.